

Bebauungsplan der Gemeinde Wegberg Nr.16

Schul- und Sportzentrum.

Begründung und Erläuterungen

1. Anlaß und Zweck

Im Rahmen der planerischen Zielsetzung der Gemeinde Wegberg hat der Rat der Gemeinde am 27. 4. 1971 in Fortführung des Flächennutzungsplanes die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan soll die beabsichtigte Nutzung der Grundstücke einschließlich der Verkehrsflächen festgesetzt werden. Diese Festsetzungen haben für die Entwicklung der Gemeinde besondere Bedeutung, da in diesem Plan im wesentlichen Festsetzungen für den Gemeinbedarf und die Entwicklung eines Sportzentrums erfolgen.

2. Grundzüge der Planung

Entsprechend der vorgenannten Ziele ist der nordwestliche Bereich des Bebauungsplanes als Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Widmung "Schule" ausgewiesen, daran anschließend Grünflächen mit der Nutzung als Sportanlagen und eine Fläche für die Landwirtschaft. Lediglich die Grundstücke an der Ecke Schul- Marcusstraße sind entsprechend der vorhandenen Bebauung als Wohngebiet in eingeschossiger, offener Bebauung - nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig - ausgewiesen worden.

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt über folgende Verkehrsflächen:

Schulstraße, Erkelenzer Straße mit geplanter Fortsetzung in östlicher Richtung etwa parallel zum vorhandenen Grenzlandring. Der derzeitige schwierige Anschluß der Erkelenzer Straße an den Grenzlandring wird aufgehoben. Dagegen erhält die Fortführung der Erkelenzer Straße Anschluß an die sogenannte Mittelachse, die aus dem Bebauungsplan Nr. 4 von Norden nach Süden geführt wird und Anschluß an den Grenzlandring erhält. Eine weitere Erschließung erfolgt über die Marcusstraße mit Wendepplatz und anschließendem Fußweg. Alle Verkehrsflächen sind, soweit sie der Erschließung dienen, mit Standspuren ausgewiesen, um dem wachsenden Verkehrsaufkommen einschließlich des ruhenden Verkehrs gerecht zu werden.

3. Versorgung

Die notwendige Versorgung mit Strom und Wasser ist für das Gebiet sichergestellt bzw. kann durch Erweiterung bestehender Anlagen erreicht werden. Das gleiche gilt für die notwendige Abwasserbeseitigung.

4. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Notwendige bodenordnende Maßnahmen werden als Voraussetzung für die Durchführung der Planung eingeleitet.

5. Kosten

Der Gemeinde entstehen aus der Durchführung der Planung voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 1.500.000,-- DM.

Rheydt, den 14. 3. 1972
Be/K -1003-

Der Planer:

L. Böttner
.....
Dipl.-Ing. Ludwig Hinrichs
Architekt BDA
407 Rheydt, Brucknerallee 139

gehört zur Genehmigung
vom 30. 06. 1975

Az 24.4.12-70 040-2623,75

Der Regierungspräsident
Im Auftrag



[Handwritten signature]